

Satzung des Ski-Club-Poing e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.4.1982, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 1999)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Ski-Club-Poing e. V. und hat seinen Sitz in Poing, Kreis Ebersberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Ski-Verbandes im Bayerischen Landes-Sportverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Der Verein verfolgt und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Skisports.

Eine Änderung im Status der der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszwecks besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen.

(3) Außerordentliche Mitglieder (z.B. Ehrenmitglieder) werden durch den Vorstand nach Beschluss des Vereinsausschusses ernannt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Beitragsjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 1.7. zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt.

Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

(4) Beim Ausscheiden oder bei Ausschluss werden Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet. Vorgestreckte Barbeiträge oder der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, können jedoch zurückverlangt werden. Der Ausschuss entbindet den Betroffenen nicht von Forderungen des Vereins.

§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr

(1) Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden durch den Vereinsausschuss festgelegt.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die Beiträge in der festgelegten Höhe zu entrichten.

(2) Bei Eintritt in den Verein werden fällig:

die Aufnahmegebühr

die anteiligen Beiträge des laufenden Beitragsjahres
(1/12 für jeden angefangenen Monat).

Die laufenden Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. eines jeden Jahres

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen,

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über Annahme der Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

die Mitgliederversammlung
der Vereinsausschuss
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Beiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Vereinsausschuss

(1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben über die Wahlperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl muss in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Sportwart,
der Jugendwart,
der Kassenwart,
der Schriftführer,
der Pressewart.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss. Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Sportwart

Er ist zuständig für den Übungsbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

Jugendwart

Er ist zuständig für den Übungsbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen und Schüler.

Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Pressewart

Er ist zuständig für die Information der Presse und für Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Es werden nur tatsächlich erfolgte Auslagen ersetzt.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(2) Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

zwei Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins das schriftlich verlangen.

(2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Falls durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, ist das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen der Gemeinde Poing mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. September 1999 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Ski-Club-Poing
Plieninger Straße 20-22
85586 Poing

Vorsitzender
Lutz Kasprzytzki

30.09.1999

genehmigt vom Amtsgericht Ebersberg am 23.10.2000